

Kurzdarstellung der in der Beschlussvorlage beschriebenen Fallkonstellationen

**Version
Mitzeichnungsverfahren**

Ziffer	Fallkategorie	Schlussfolgerungen und vorgeschlagenes Verfahren
2.1	Konstellationen, in denen das Sozialreferat regelmäßig von betreutem Wohnen ausgeht	
2.1.1	Pflegebedürftige Menschen, die in Demenz-Wohngemeinschaften versorgt und betreut werden	Ziel und Zweck der Eingliederungshilfe kann erreicht werden: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Voraussetzungen des Art. 82 Abs. 2 AGSG sind erfüllt. ◆ EGH-Leistungen dienen dem möglichst selbstbestimmten Wohnen. ◆ Leistungen werden weiterhin vorläufig erbracht, Kostenerstattungsverfahren eingeleitet.
2.1.2	Betreutes Wohnen mit einem Betreuungsumfang von weniger als zwei Stunden in der Woche	Betreutes Wohnen ist unabhängig von zeitlichem Umfang und Mindestintensität: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Voraussetzungen des Art. 82 Abs. 2 AGSG sind erfüllt. ◆ Fälle vom Bezirk werden nicht mehr übernommen. ◆ Leistungen bei Neufällen werden vorläufig erbracht, Kostenerstattungsverfahren eingeleitet.
2.1.3	Versorgung im Modell „Wohnen im Viertel“	Leistungen sind zumindest teilweise EGH und betreutem Wohnen zuzurechnen: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Voraussetzungen des Art. 82 Abs. 2 AGSG sind erfüllt. ◆ Gespräche mit der GEWOFAG, den Pflegediensten und dem Bezirk Oberbayern zum Thema Entgeltvereinbarungen werden geführt. ◆ Leistungen werden weiterhin vorläufig erbracht, Kostenerstattungsverfahren eingeleitet.

Ziffer	Fallkategorie	Schlussfolgerungen und vorgeschlagenes Verfahren
2.2	Konstellation, in der das Sozialreferat von seiner Zuständigkeit ausgeht: Pflegerbedürftige Menschen, die in Intensiv-Pflegewohngemeinschaften versorgt und betreut werden	Intensivpflege-WG's stellen keine betreute Wohnform im Sinne des Art. 82 Abs. AGSG dar: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Zuständigkeit der Landeshauptstadt München wird anerkannt. ◆ Kostenerstattungsverfahren werden nicht weiterverfolgt.
2.3	Konstellationen, in denen die Zuständigkeit des Bezirkes nur im Einzelfall denkbar ist	
2.3.1	Versorgung in Pflege-Wohngemeinschaften	Pflege-WG's stellen regelmäßig keine betreute Wohnform dar: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Lediglich im Ausnahmefall, bei Hinweisen auf wohnzentrierte Leistungen oder bei Demenzerkrankung, wird ein Kostenerstattungsverfahren durchgeführt. ◆ Im Übrigen werden Kostenerstattungsverfahren nicht mehr eingeleitet bzw. weiterverfolgt.
2.3.2	Versorgung in der eigenen Wohnung durch einen Pflegedienst	Die Versorgung stellt regelmäßig kein betreutes Wohnen dar: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Lediglich im Ausnahmefall, bei Hinweisen auf wohnzentrierte Leistungen oder bei Demenzerkrankung, wird ein Kostenerstattungsverfahren durchgeführt. ◆ Im Übrigen werden Kostenerstattungsverfahren nicht mehr eingeleitet bzw. weiterverfolgt.
2.3.3	Versorgung in der eigenen Wohnung im Rahmen des Arbeitgebermodells	Die Versorgung im Arbeitgebermodell stellt regelmäßig kein betreutes Wohnen dar: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Lediglich im Ausnahmefall, bei Hinweisen auf wohnzentrierte Leistungen oder bei Demenzerkrankung, wird ein Kostenerstattungsverfahren durchgeführt. ◆ Im Übrigen werden Kostenerstattungsverfahren nicht mehr eingeleitet bzw. weiterverfolgt.